

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **Soundportal Graz GmbH** (FN 371015 k beim Landesgericht für ZRS Graz), Friedrichgasse 27, 8010 Graz, bei der KommAustria eingelangt am 07.01.2014, wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass auch nach Abtretung der bisher dem **Medienprojektverein Steiermark** (ZVR 914354502) als Alleineigentümer zukommenden Anteile an der Soundportal Graz GmbH an **Mag. Werner Kiegerl** zu 49 %, **Dietmar Tschmelak** zu 26 %, **Christina Breuß-Vaterl** zu 16 % und **Rainer Leitz** zu 9 %, weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrR-G sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 07.01.2014 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben, ergänzt am 06.02.2014, zeigten die Soundportal Graz GmbH, der Medienprojektverein Steiermark, Mag. Werner Kiegerl, Christina Breuß-Vaterl, Dietmar Tschmelak und Rainer Leitz gemäß § 22 PrR-G eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Soundportal Graz GmbH an und beantragten die Feststellung, dass mit der geplanten Übertragung von 100 % der Anteile an der Soundportal Graz GmbH vom bisherigen Alleineigentümer Medienprojektverein Steiermark an Mag. Werner Kiegerl, Christina Breuß-Vaterl, Dietmar Tschmelak und Rainer Leitz den Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 3 und §§ 7 bis 9 PrR-G weiterhin entsprochen wird.

In dem Schreiben wurde der KommAustria mitgeteilt, dass der einzige Gesellschafter der Soundportal Graz GmbH, der Medienprojektverein Steiermark, beabsichtige, seine Geschäftsanteile gemäß dem beiliegenden Kauf- und Abtretungsvertrag vom 19.12.2013 zu 49 % an Mag. Werner Kiegerl, zu 26 % an Dietmar Tschmelak, zu 16 % an Christina Breuß-Vaterl und zu 9 % an Rainer Leitz zu veräußern. Bei den Genannten handle es sich um die Geschäftsführer der Soundportal Graz GmbH, Mag. Werner Kiegerl sei weiters Obmann, Christina Breuß-Vaterl Schriftführerin des Medienprojektvereins Steiermark.

Mit der Übertragung des Geschäftsanteils des Medienprojektvereins Steiermark auf die tatsächlich dahinter stehenden Personen solle lediglich den Anforderungen an Wirtschaftsunternehmen im täglichen Leben entsprochen werden. Die Rechtsform als Verein sei aufgrund der inzwischen bestehenden Strukturen im täglichen Wirtschaftsleben zur ökonomischen Führung des Unternehmens nicht mehr geeignet. Die interne Struktur bleibe unverändert, an der wirtschaftlichen Identität der Lizenzinhaberin bzw. an den handelnden Personen ändere sich nichts. Die neuen Eigentümer der Soundportal Graz GmbH seien allesamt österreichische Staatsbürger mit Sitz im Inland, die auch über keine anderen Zulassungen verfügten, sodass es zu keinen Überschneidungen kommen könne. Auch bei den neuen Eigentümern bestünden keine Treuhandverhältnisse.

Durch die Veräußerung der Anteile würden keine Änderungen hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen eintreten, die für die Erteilung der Zulassungen ausschlaggebend gewesen seien. Auch den Voraussetzungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G werde weiterhin entsprochen.

2. Sachverhalt

2.1. Zulassungsinhaberin

Die Soundportal Graz GmbH ist eine zu FN 371015 k beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer fungieren Mag. Werner Kiegerl und Christina Breuß-Vaterl jeweils selbständig sowie Dietmar Tschmelak und Rainer Leitz jeweils gemeinsam mit Mag. Werner Kiegerl oder Christina Breuß-Vaterl.

Die Soundportal Graz GmbH ist aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 13.09.2012, KOA 1.463/12-004, und vom 22.05.2013, KOA 1.463/13-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 29.11.2013, KOA 1.463/13-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz und Teile der West- und Oststeiermark“ und verbreitet aufgrund dieser Zulassung das Programm „Soundportal“.

Davor war der Alleingesellschafter der Soundportal Graz GmbH, der Medienprojektverein Steiermark, aufgrund des Bescheides des BKS vom 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, für die Dauer von zehn Jahren ab 04.10.2002 Inhaber einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“, das mit Bescheiden vom 09.01.2007, KOA 1.463/06-006, vom 11.01.2010, KOA 1.463/09-006, und vom 27.09.2010, KOA 1.463/10-011, zum Versorgungsgebiet „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“ erweitert wurde. Der Medienprojektverein Steiermark war zudem Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ aufgrund des Bescheides des BKS vom 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, sowie der Bescheide der KommAustria vom 03.07.2006, KOA 1.468/06-001, vom 04.01.2007, KOA 1.468/07-001, und vom 28.03.2008, KOA 1.468/08-002, für die Dauer vom 06.06.2003 bis zum 06.06.2013.

2.2. Derzeitige Eigentumsverhältnisse

Alleineigentümer der Soundportal Graz GmbH ist der Medienprojektverein Steiermark, ein zur ZVR-Zahl 914354502 bei der Landespolizeidirektion Steiermark im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Graz. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die österreichischen Staatsbürger Mag. Werner Kiegerl (Obmann) und Christina Breuß-Vaterl (Schriftführerin). Dietmar Tschmelak fungiert als Kassier des Medienprojektvereins Steiermark.

2.3. Geplante neue Eigentümerstruktur

Die geplante neue Eigentümerstruktur der Soundportal Graz GmbH stellt sich wie folgt dar: Der Verkäufer Medienprojektverein Steiermark hat unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung durch die Regulierungsbehörde seinen Geschäftsanteil an der Gesellschaft, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von EUR 35.000,- entspricht, in vier Teilgeschäftsanteile zu EUR 17.150,-, EUR 9.100,-, EUR 5.600,- und EUR 3.150,- geteilt und diese an Mag. Werner Kiegerl, Dietmar Tschmelak, Christina Breuß-Vaterl und Rainer Leitz veräußert und abgetreten. Eigentümer der Soundportal Graz GmbH sollen somit in Zukunft Mag. Werner Kiegerl zu 49 %, Dietmar Tschmelak zu 26 %, Christina Breuß-Vaterl zu 16 % und Rainer Leitz zu 9 % sein.

Mag. Werner Kiegerl, Dietmar Tschmelak, Christina Breuß-Vaterl und Rainer Leitz sind jeweils österreichische Staatsbürger. Sie sind nicht an weiteren Medieninhabern beteiligt. Sie werden die Anteile an der Soundportal Graz GmbH im eigenen Namen halten; Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die neuen Gesellschafter fungieren schon bisher als Geschäftsführer der Soundportal Graz GmbH (Werner Kiegerl und Christina Breuß-Vaterl jeweils selbständig, Dietmar Tschmelak und Rainer Leitz jeweils gemeinsam mit Mag. Werner Kiegerl oder Christina Breuß-Vaterl). Dietmar Tschmelak hat darüber hinaus die Programmleitung, Rainer Leitz die technische Leitung über. Sämtliche neuen Gesellschafter sind bereits seit dem Jahr 2000 – bis 2012 für den früheren Zulassungsinhaber für dieses Programm, den Medienprojektverein Steiermark, seitdem für die Soundportal Graz GmbH – in leitenden Funktionen für Radio Soundportal tätig.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. Akten der KommAustria, aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in der Anzeige vom 07.01.2014 und der Ergänzung vom 06.02.2014 sowie aus dem offenen Firmenbuch und dem Vereinsregister. Die Feststellungen zur aufschiebend bedingten Veräußerung der Anteile an der Soundportal Graz GmbH beruhen zudem auf dem mit der gegenständlichen Anzeige vorgelegten „Kauf- und Abtretungsvertrag“ vom 19.12.2013.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wörtlich:

„(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte

übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind. Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz*³, 702).

Im vorliegenden Fall wurde angezeigt, dass der Alleingesellschafter Medienprojektverein Steiermark die Anteile an der Soundportal Graz GmbH unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der KommAustria gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G an Mag. Werner Kiegerl (zu 49 %), Dietmar Tschmelak (zu 26 %), Christina Breuß-Vaterl (zu 16 %) und Rainer Leitz (zu 9 %) abtritt.

Die Änderungen betreffen demnach die Antragstellerin direkt und umfassen mehr als 50 % ihrer Geschäftsanteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bestanden haben. Es liegt zudem eine Übertragung an Dritte vor. Die Bestimmung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G ist daher anzuwenden.

Gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G hat die Behörde festzustellen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Die Feststellung der Regulierungsbehörde ergeht gegenüber dem Hörfunkveranstalter, der gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G auch (allein) anzeigepflichtig ist. Soweit die Anzeige auch im Namen des Medienprojektvereins Steiermark sowie der zukünftigen Gesellschafter der Soundportal Graz GmbH eingebracht wurde, betrachtet die KommAustria dies als Mitteilung des Sachverhalts an die Behörde auch seitens dieser Einschreiter. Eine förmliche Zurückweisung der Anzeige gegenüber den weiteren Einschreitern kann insofern unterbleiben.

Zu § 5 Abs. 3 PrR-G:

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden; dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist glaubhaft, dass die Antragstellerin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms erfüllt und die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G einhalten werden:

Bei den neuen Gesellschaftern der Soundportal Graz GmbH handelt es sich um deren Geschäftsführer, die schon bisher (und auch bereits für den Medienprojektverein Steiermark) operativ für die Veranstaltung des Programms „Soundportal“ verantwortlich waren. In der Anzeige wird auch ausdrücklich vorgebracht, dass die interne Struktur unverändert bleiben und sich an den handelnden Personen nichts ändern wird. Es besteht daher kein Zweifel, dass die Soundportal Graz GmbH auch mit der neuen Gesellschafterstruktur organisatorisch und fachlich in der Lage sein wird, das bewilligte Hörfunkprogramm zu veranstalten. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist darauf zu verweisen, dass die Soundportal Graz GmbH schon bislang zur Veranstaltung des Programms aus eigenen finanziellen Mitteln in der Lage war. Ausgehend von der langjährigen Veranstaltung des Programms durch die Soundportal Graz GmbH (bzw. davor durch den Medienprojektverein Steiermark) erscheint das finanzielle Konzept von Radio Soundportal tragfähig. Es ist daher auch nicht ersichtlich, dass die finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter den neuen Gesellschaftern im Gegensatz zum bisherigen Eigentümer Medienprojektverein Steiermark nicht (mehr) gegeben wären. Ebenso bestehen keine Hinweise, dass unter den neuen Eigentümern die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G nicht eingehalten würden.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen.

Zu §§ 7 bis 9 PrR-G:

Die §§ 7 bis 9 PrR-G lauten wie folgt:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in

Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht auch den Vorgaben der §§ 7 bis 9 PrR-G:

Die neuen Gesellschafter der Antragstellerin sind allesamt österreichische Staatsbürger, Treuhandverhältnisse bestehen nicht. § 7 PrR-G ist daher erfüllt. Auch nach der geplanten Veräußerung der Anteile liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor.

Ebenso würde auch nach Durchführung der beabsichtigten Eigentumsänderung keine gemäß § 9 PrR-G unzulässige Konstellation entstehen:

Einerseits verfügt die Antragstellerin selbst über keine weitere Hörfunkzulassung und es ihr auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinn des § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen. Andererseits sind auch die neuen Gesellschafter der Antragstellerin an keinen weiteren Medieninhabern beteiligt, sodass sich auch insofern keine gemäß § 9 PrR-G unzulässigen Konstellationen ergeben können. Es liegt auch keine Mitgliedschaft eines Medieninhabers im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G vor.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird somit auch nach der angezeigten Eigentumsänderung entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria

einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 12. Februar 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Soundportal Graz GmbH, z.Hd. EISENBERGER & HERZOG Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz,
per **RSb**